

210/0224/2023

Sachbearbeiter: Abteilung 210
 Astrid Pillatzke
 Az: 210-Pil
 Datum: 16.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	21.11.2023	Kenntnisnahme	
Ortsbeirat Wiebelsbach		Kenntnisnahme	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr		Kenntnisnahme	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie		Kenntnisnahme	
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

Bauantrag für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Stadtteil Wiebelsbach

Inhalt der Mitteilung

Am 02.02.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass auf verschiedenen Flächen die Errichtung von Freiflächen-PV unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden sollen. Zum damaligen Zeitpunkt war die baurechtliche Beurteilung so, dass für alle Flächen Bebauungspläne aufgestellt werden müssen.

Mittlerweile hat es hier zwei entscheidende Änderungen im Baugesetzbuch gegeben. Unter anderem sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 im Außenbereich „... die Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Flächen längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von bis zu 200 m...“ privilegiert.

Privilegiert im Außenbereich bedeutet, dass die genannten Vorhaben allgemein zulässig sind und kein Bebauungsplan erstellt werden muss.

Für eine, der im Februar 2023 im Stadtteil Wiebelsbach beschlossene Fläche (1a), trifft vorstehendes zu und eine geplante Umsetzung kann somit ohne die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Der Abteilung Stadtplanung und Baurecht liegt der Bauantrag für dieses Vorhaben zur Stellungnahme vor. Gemäß o.g. Vorschrift und den vorliegenden Planunterlagen ist das Einvernehmen zu erteilen.

Die Lage der Fläche sowie die geplante Anordnung der Module ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

Die u.a. am 02.02.2023 im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für diese Fläche formulierte Bedingung zur Nutzung der Fläche als „Agri- PV“ entfällt somit. Auf die Belange der Nachbarschaft (Sicherstellung der Bewegungsflächen für die Landwirtschaft) wurde in der Planung Rücksicht genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde wird im Rahmen des Bauantrages beteiligt. Hierzu ist vom Antragsteller noch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und -planung zu erstellen.

Anlagen

Baubeschreibung

Plan mit Anordnung der Module

Katasterplan

